



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 13. Oktober 2022
Nummer 2555_300.150.450-1010600

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

1. Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Aufwertung des Kreuzplatzes folgende Verkehrsvorschrift:

Kreuzplatz
Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
auf der unbenannten Strasse zwischen dem Zeltweg und der Kreuzbühlstrasse.

2. Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
3. *Es wird aufgehoben:*

Kreuzplatz (unbenannte Strasse zwischen dem Zeltweg und der Kreuzbühlstrasse)

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 12.5.1972: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand.



2/2

4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
5. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»** am 2. November 2022 veröffentlicht.
8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Renata
Schild

Digital
unterschieden
von Renata Schild
Datum:
2022.10.13
08:45:45 +02'00'

Rykart
Karin (SID)

Digital
unterschieden von
Rykart Karin (SID)
Datum: 2022.10.16
11:55:44 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 10. Oktober 2022 / davfr

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1010600

Kreuzplatz

Fahrverbot, Aufhebung Parkflächen

Begründung und Antrag

Ende November 2021 wurde auf dem Kreuzplatz Höhe Nr. 11 ein neuer Baum mit halber Rundbank und eine Kultursäule platziert. Dies hatte zur Folge, dass die an dieser Örtlichkeit vorhandene Publibike-Station verschoben werden musste. Der neue Standort vor dem Haus Nr. 2, anstelle eines der zahlreichen Güterumschlagsfeldern, löste Reklamationen vom ansässigen Gewerbe aus. Einerseits wurden Velos teils willkürlich vor Hauszugängen abgestellt und andererseits wurde die Sicht auf Schaufenster beeinträchtigt.

Bei der Prüfung von alternativen Standorten für die Publibike-Station wurde auch die Nutzung des Platzes hinterfragt. Das Bedürfnis von querenden und längsgehenden Zufussgehenden ist mit der angrenzenden Haltestelle des öffentlichen Verkehrs und den Erdgeschossnutzungen gross. Des Weiteren hat der Platz mit den vorhandenen Sitzgelegenheiten, Bäumen und dem Brunnen grosses Potenzial für Aufenthalt. Beide Bedürfnisse sind heute vernachlässigt. Aus diesen Gründen sollen zur Aufwertung des Kreuzplatzes die vier gebührenpflichtigen Parkplätze in der unbenannten Sackgasse, zwischen dem Zeltweg und der Kreuzbühlstrasse, aufgehoben und die Zufahrt mit einem Fahrverbot signalisiert werden. Ausgenommen davon sind Velos und Zubringerdienst. Güterumschlag für das ansässige Gewerbe kann auf den dafür markierten Flächen weiterhin vorgenommen werden. Ein Teil der durch die Aufhebung der Parkflächen gewonnenen Fläche wird für die Publibike-Station umgenutzt. Die aufzuhebenden gebührenpflichtigen Parkplätze können im naheliegenden Umfeld nicht kompensiert werden. Alternative Kurzzeitparkplätze rund um den Kreuzplatz bestehen sowohl in der Kreuz-, Hegar- und Apollostrasse sowie im öffentlich zugänglichen Parkhaus der Migros.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



2/2

Digital
unterschrieben von
Stempfel Julie Cécile
Datum: 2022.10.11
12:45:12 +02'00'

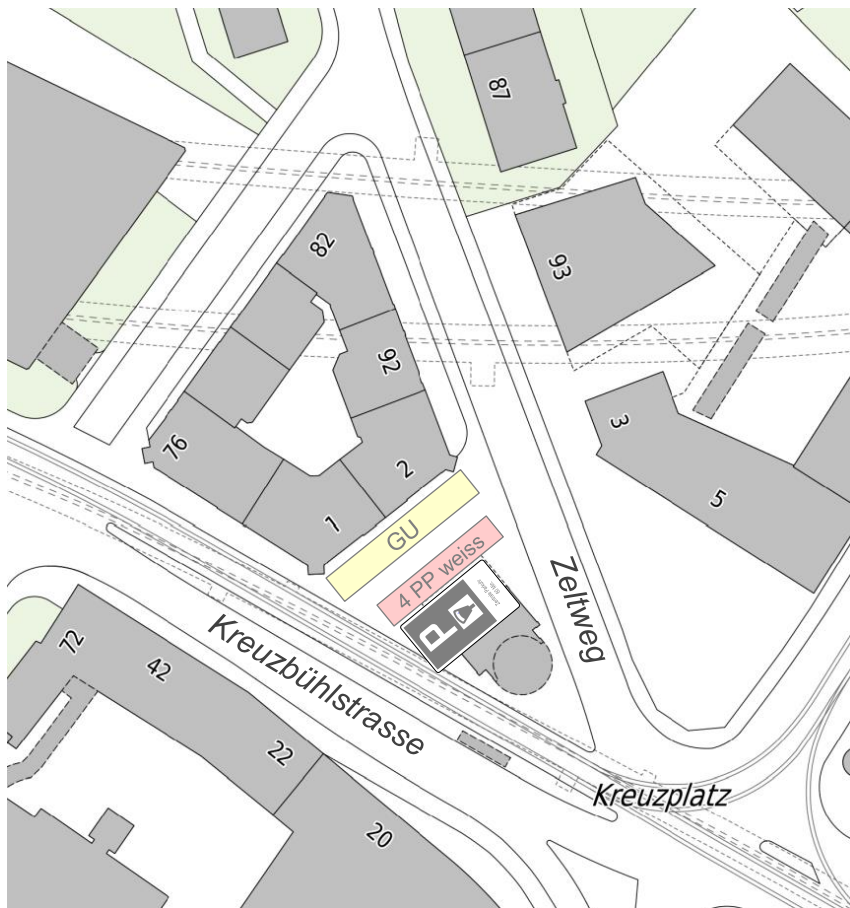
Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

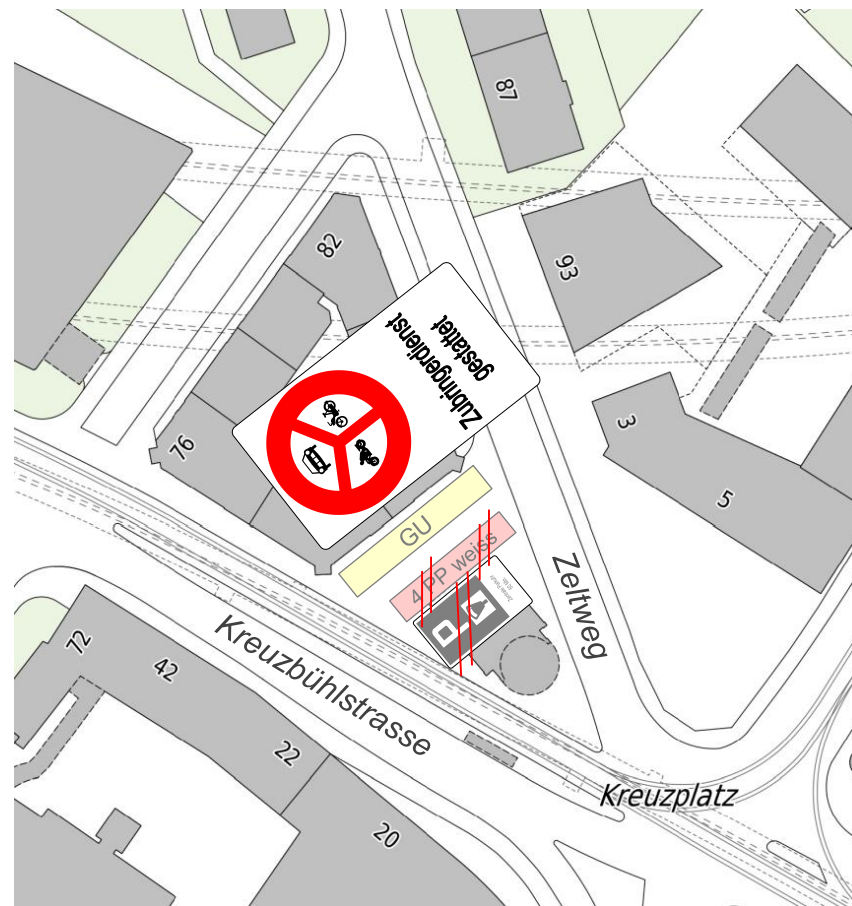
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWHOTT, KrC 7
- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWRIES, KrC 8

Bestand



Neu



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	4 Stück	0 Stück	- 4 Stück
GU-Felder	4 Stück	4 Stück	+/- 0 Stück

